



März 2016

Änderung der Vernehmlassungsverordnung

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(1. Juli 2015 bis 23. Oktober 2015)**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
3.1	Überblick	3
3.2	Allgemeine Bemerkungen	4
3.3	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung	6
3.4	Stellungnahmen zum vorgeschlagenen neuen Art. 15a RVOV	10
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	12

1 Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 26. September 2014 eine Änderung des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) angenommen (BBI 2014 7267). Als Folge der Gesetzesänderung ist auch die darauf abgestützte Vernehmlassungsverordnung (SR 172.061.1) anzupassen. Die Revisionsarbeiten wurden im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter Einbezug von Vertretungen der Konferenz der Kantonsregierungen sowie von zwei Kantonen durchgeführt.

Der Entwurf zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung regelt wie bisher den konkreten Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen sind die folgenden:

- Jede Vorlage wird vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens von der Bundeskanzlei auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit geprüft. Die Bundeskanzlei ist auch dann zu konsultieren, wenn nach Artikel 3a des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf eine Vernehmlassung verzichtet werden soll (neuer Art. 4a der Vernehmlassungsverordnung).
- Die Bundesverwaltung soll durch eine Ergänzung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) dazu verpflichtet werden, bei der Erarbeitung eines Vorentwurfs die Kantone zur Prüfung von Vollzugsfragen einzubeziehen (neuer Art. 15a RVOV). Damit wird der Empfehlung einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone, die sich mit Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone befasste, Rechnung getragen.

Im Übrigen werden im Verordnungsentwurf punktuelle Anpassungen an die Gesetzesänderung vorgenommen.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 die Bundeskanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung durchzuführen. Damit wird einem nachdrücklich geäusserten Begehren der Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung getragen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 23. Oktober 2015.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 41 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich 18 Kantone (inkl. KdK¹), 3 politische Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 5 Dachverbände der Wirtschaft, 1 ausserparlamentarische Kommission sowie 11 weitere interessierte Kreise. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang. Alle Stellungnahmen sind unter folgendem Link elektronisch abrufbar: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2015.html>

3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Überblick

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung wird im Grundsatz begrüsst. Ein grosser Teil der Stellungnehmenden hat jedoch Anregungen oder Änderungsanträge zur Vorlage angebracht. Die am häufigsten aufgenommenen Themen sind:

¹ Die KdK hat eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone erarbeitet. In den meisten Eingaben der Kantone wird (teilweise mit zusätzlichen Ausführungen) auf diese Stellungnahme verwiesen.

- **Die Konsultation der Bundeskanzlei (Art. 4a E-VIV)**
Einige Stellungnehmende (KdK, scienceindustries, Centre Patronal) wünschen bei Art. 4a Präzisierungen und Ergänzungen, die in die Richtung einer umfassenderen Konsultation der Bundeskanzlei gehen.
- **Die Fristen von Vernehmlassungen bzw. die Begründungspflicht bei Fristverkürzungen (Art. 6 E-VIV)**
Verschiedentlich wird auf die Wichtigkeit von angemessenen Fristen und den Ausnahmeharakter von Fristverkürzungen hingewiesen.
- **Die Amtssprachen, in denen die Vernehmlassungsunterlagen zu erstellen sind (Art. 7 Abs. 2 und 3 E-VIV)**
Einige Stellungnahmen (SVP, KdK und BE) zielen auf die Streichung des Wortes "namentlich" in Art. 7 Abs. 3 ab. Vereinzelt wird verlangt, dass die Unterlagen gemäss Art. 7 Abs. 2 immer dreisprachig vorliegen müssen, d.h. es wird die Streichung (SVP) bzw. Anpassung (Centre Patronal) dieser Bestimmung beantragt. Das Centre Patronal möchte zudem Art. 7 Abs. 3 gestrichen haben.
- **Der Inhalt des erläuternden Berichts (Art. 8 E-VIV)**
Hier wird verschiedentlich eine Anpassung der Bestimmung verlangt. Diese betreffen die Ergänzung von Art. 8 Abs. 3 Bst. a mit den Berggebieten und Städten (SAB, AG Berggebiet), die Ergänzung in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen (scienceindustries, KMU-Forum) und die Forderung, dass bei Gesetzesrevisionen auch die Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen bekanntgegeben werden müssen (bauenschweiz, VSEI).
- **Das Orientierungsschreiben an die Adressaten bzw. die Frage der Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen (Art. 9 E-VIV)**
Einige Stellungnehmende möchten weiterhin einen Satz der vollständigen Vernehmlassungsunterlagen in drei Landessprachen physisch zugestellt erhalten (SP, SGB), während der Kanton BE explizit wünscht, dass ihm das Orientierungsschreiben nur in elektronischer Form (mit Link auf die Vorlage mit den konkreten Unterlagen) zugestellt wird. Die KdK verlangt, dass im Orientierungsschreiben immer auf allfällige Fragen hingewiesen wird. Schliesslich schlagen die SAB und die AG Berggebiet vor, Art. 9 Abs. 2 mit den Gemeinden, Berggebieten und Städten zu ergänzen.
- **Der Ergebnisbericht (Art. 20 E-VIV)**
Die Dachverbände economiesuisse und SAV sowie weitere interessierte Kreise (strassschweiz, scienceindustries) halten fest, eine konsolidierte Stellungnahme einer Dachorganisation dürfe im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als nur eine Stellungnahme gewichtet werden. Statt einer rein quantitativen Auswertung müsse daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden.
- **Die Zusammenarbeit mit den Kantonen (neu vorgeschlagener Art. 15a RVOV)**
Die eingegangenen Stellungnahmen zu dieser neu vorgeschlagenen Bestimmung betreffen insbesondere die Frage, wer nebst den Kantonen ebenfalls noch einzubeziehen ist und wie der Einbezug der kantonalen bzw. interkantonalen Stellen vonstatten gehen soll.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss KdK begrüssen die Kantone den Entwurf. Er enthalte im Wesentlichen die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund-Kantone im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsgesetzgebung geforderten Massnahmen. Die Kantone schätzten es besonders, dass die

Revision genutzt worden sei, um die Aufnahme eines neuen Artikels 15a RVOV vorzuschlagen.²

Die SAB und die AG Berggebiet machen darauf aufmerksam, dass seit der Verabschiedung des revidierten Vernehmlassungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte auch der Bericht zur Evaluation von Art. 50 BV publiziert wurde. Dieser Bericht enthalte eine Reihe von Vorschlägen für Massnahmen, die auf einen besseren Einbezug der Berggebiete, Gemeinden und Städte in den Gesetzgebungsprozess abzielen. Dazu gehöre u.a. eine aktivere Nutzung des Vernehmlassungsverfahrens, um von den nationalen Dachverbänden der Berggebiete (SAB), Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband) und Städte (Schweizerischer Städteverband) eine Einschätzung über die räumlichen Auswirkungen der Vorlagen einzuholen. Aus Sicht der SAB und AG Berggebiet bietet die vorliegende Revision der Vernehmlassungsverordnung eine Chance, die Empfehlungen aus der Evaluation von Art. 50 BV umzusetzen, ohne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Ordnungsrevision machen zu müssen.³

Der sgv – der alle Ausführungsbestimmungen in der Verordnung unterstützt – fordert, dass KMU-Verträglichkeitstests bereits bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen vorgenommen werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig in die Gesetzgebungsprojekte einbezogen werden. Die Ergebnisse der Verträglichkeitstests sollen nach Meinung des sgv auch expliziter Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sein, damit die Adressaten der Vernehmlassung bezüglich KMU-Verträglichkeit eine klare Ausgangslage haben und dementsprechend ihre Stellungnahme formulieren können.⁴ Auch scienceindustries erachtet eine systematische Abschätzung der mit einer Vorlage einhergehenden Kostenfolgen für Verwaltung/Behörden und Wirtschaft als essentiell. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sollten nach Meinung von scienceindustries im erläuternden Bericht deshalb klar ersichtlich (z.B. auf der Frontseite) aufgeführt werden.

Das KMU-Forum stellt fest, der Verpflichtung, Regulierungsfolgenabschätzungen vor der Eröffnung der Vernehmlassung durchzuführen, werde häufig nicht nachgekommen und die Ausführungen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen in den erläuternden Berichten und Botschaften seien oftmals unvollständig. Das KMU-Forum ist der Meinung, die Bundeskanzlei solle im Rahmen der Prüfung der Unterlagen gemäss Art. 4a E-VIV systematisch überprüfen, ob im Kapitel zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen des erläuternden Berichts Informationen zum Ergebnis der Regulierungsfolgenabschätzung vorliegen. Das KMU-Forum beantragt, dass der erläuternde Bericht zur Revision der VIV entsprechend ergänzt wird.

SAV und economiesuisse sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Vernehmlassungsverordnung grösstenteils einverstanden. Eine grundsätzliche Anpassung wird jedoch bei Art. 20 (Ergebnisbericht) beantragt.⁵

Der SBV ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und begrüsst es insbesondere, dass bei einer Fristverkürzung verlängerte Mindestfristen während der Ferien- und Feiertage festgelegt würden.

Integration Handicap begrüsst es, dass potentielle Vernehmlassungsteilnehmer in den Begleitschreiben bei Vernehmlassungen und Anhörungen regelmässig darum ersucht werden, ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch in Word- und pdf-Version einzureichen, um so weitgehend die Barrierefreiheit der eingereichten Dokumente zu gewährleisten. In-

² Für die Vorschläge der KdK bzw. der Kantone zu bestimmten Artikeln oder zum erläuternden Bericht vgl. Ziff. 3.3 und 3.4.

³ Für die vorgeschlagenen Ergänzungen des Verordnungsentwurfs vgl. Ziff. 3.3 und 3.4.

⁴ Der sgv verweist zudem auf die von ihm angefügte Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers mit ergänzenden Präzisierungen. Diese ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme des Centre Patronal (vgl. dazu Ziff. 3.3).

⁵ Vgl. Ziff. 3.3.

Integration Handicap vermisst allerdings entsprechende explizite Vorgaben für jene Behörden, welche für die Durchführung von Vernehmlassungen verantwortlich sind (federführende Behörden). Integration Handicap beantragt, es seien die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderung zu staatlichen Dienstleistungen und somit auch zu den öffentlich zugänglichen Vernehmlassungsunterlagen explizit in der Vernehmlassungsverordnung zu regeln. Integration Handicap regt zudem in Bezug auf die Erstellung der Adressatenliste (Art. 10 E-VIV) an, dass bei sämtlichen Themen, welche direkt oder indirekt die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen könnten, jedenfalls Integration Handicap konsequent als Vernehmlassungsteilnehmer über anstehende Vernehmlassungen und Anhörungen informiert wird.

Nach Meinung von strasseschweiz, bauenschweiz und VSEI müssen bei Gesetzesrevisionen auch die Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen bekanntgegeben werden.

Werden nach der Vernehmlassung Anpassungen an den konsultierten Rechtstexten vorgenommen, sollten diese aus Sicht von scienceindustries transparent offengelegt und den Vernehmlassungsteilnehmern mitgeteilt werden. scienceindustries würde es zudem begrüssen, wenn zusätzlich zur Liste der laufenden Vernehmlassungen auch eine Liste jener Anpassungen von Rechtstexten publiziert würde, bei denen auf eine Vernehmlassung verzichtet wird, und zwar mit Begründung des Verzichts auf eine Vernehmlassung.

3.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung der Vernehmlassungsverordnung

Art. 2

Der HEV begrüsst die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen. Diese Unterscheidung sei in der Vergangenheit nicht immer nachvollziehbar gewesen und der Verzicht darauf stelle eine Vereinfachung des Vernehmlassungsprozesses dar. Auch nach Ansicht von bauenschweiz und VSEI kann auf die Unterscheidung verzichtet werden.

Art. 4a Konsultation der Bundeskanzlei

Die KdK begrüsst die mit dieser neuen Bestimmung verbundene Klarstellung zur konsultativen Rolle der Bundeskanzlei in diesem Verfahrensstadium. Sie entspreche zu einem Gross teil den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats sowie der Kantone. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bei gleichzeitiger Wahrung eines gewissen Spielraums für die federführenden Behörden müsse die Bundeskanzlei jedoch systematischer konsultiert werden (Absatz 2). Sie müsse sich auch zur Frage äussern können, ob die federführende Behörde zu Recht auf die Eröffnung einer Vernehmlassung verzichtet, wenn sie der Meinung ist, dass die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e VIG nicht erfüllt sind. Artikel 4a Absatz 2 sei daher wie folgt zu ergänzen:

«² Sie [die federführende Behörde] konsultiert die Bundeskanzlei auch dann, wenn sie a. bei der Vorbereitung von Verordnungen keine Vernehmlassung durchführen will, weil die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und e VIG nicht vorliegen, b. nach Artikel 3a VIG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichten will, c. das Vernehmlassungsverfahren nicht vom Bundesrat eröffnen lassen will.»

Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren muss aus Sicht von scienceindustries von der federführenden Behörde umfassend begründet werden. Dabei reiche es nicht aus, dass lediglich darauf hingewiesen wird, dass keine neuen Erkenntnisse erwartet würden. Die im Art. 21a vorgesehene Begründung des Verzichts erachtet scienceindustries als zu spät. scienceindustries beantragt, Art. 4a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

«² Sie konsultiert die Bundeskanzlei auch dann, wenn sie nach Artikel 3a VIG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichten will. Sie informiert die Bundeskanzlei über die Gründe des Verzichts.»

Das Centre Patronal schlägt für Art. 4a Abs. 1 die Formulierung «...soumet le projet à la Chancellerie fédérale pour examen sous l'angle des dispositions légales et du caractère complet du dossier» vor, um die Rolle der Bundeskanzlei zu verstärken.

Art. 5 Abs. 2

Der HEV begrüsst die Anpassung der Liste an die modernen Kommunikationsmittel sowie die laufende Aktualisierung der Liste. Dies ermögliche es Verbänden, jederzeit nachzuschauen, welche Vernehmlassungen in Zukunft geplant sind.

Art. 6

Die SVP hält fest, sie habe sich bereits in der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage für eine Mindestfrist für Vernehmlassungen von 2 Monaten ausgesprochen. Für eine seriöse und breit abgestützte Stellungnahme sei eine solche zwingend. Kürzere Fristen würden jeglicher Seriosität des Verfahrens entbehren. Dies solle nun auf Verordnungsstufe geregelt werden. Daher fordert die SVP folgende Formulierung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b: „weshalb gegebenenfalls die Frist nach Artikel 7 Absatz 3 VIG ausnahmsweise auf zwei Monate gekürzt werden soll.“

Der SAV und strasseschweiz halten zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b fest, angemessene Fristen seien eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Den Adressaten stehe nur wenig Zeit zur Verfügung, sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Bei komplexen Vorlagen akzentuiere sich dieses Problem noch zusätzlich. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssten darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll aus Sicht von SAV und strasseschweiz nur, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies rechtfertigen, von der ordentlichen Frist abgewichen werden dürfen. Auch aus Sicht von bauenschweiz und VSEI soll eine Fristverkürzung nur in besonderen Fällen möglich sein.

Die KdK hält fest, die Kantone seien der Auffassung, dass Absatz 1 Buchstabe a auf alle obligatorischen und fakultativen Vernehmlassungen nach Artikel 3 VIG anwendbar sei und beantragt eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung.

Art. 7

Die SVP verlangt die Streichung von Art. 7 Abs. 2, da die Einschränkung der verfügbaren Sprachen für Vernehmlassungsunterlagen für einen mehrsprachigen Staat mit föderalistischer Struktur staatspolitisch äusserst problematisch sei und auf Vorlagen mit ausschliesslich lokaler oder regionaler Bedeutung reduziert werden sollte.

Bei Art. 7 Abs. 3 fordert die SVP die Streichung des Wortes „namentlich“, um die Einmaligkeit dieser Ausnahme in der Verordnung korrekt aufzuführen. Auch die KdK weist auf den ausserordentlichen Charakter der Ausnahme hin und schlägt ebenfalls die Streichung des Ausdrucks "namentlich" vor. Die Stellungnahme des Kantons BE zielt ebenfalls in diese Richtung: Zwischen dem Verordnungstext und dem erläuternden Bericht bestünden Unterschiede und es wird angeregt, den Wortlaut der Verordnungsbestimmung im Sinne des erläuternden Berichts («ausnahmsweise», d.h. «nur für Vorlagen, die nur von örtlicher oder regionaler Bedeutung...») umzuformulieren.

Das Centre Patronal verlangt, dass die Unterlagen immer dreisprachig vorliegen müssen und dementsprechend die Anpassung von Art. 7 Abs. 2 ("*Il doit être rédigé dans les trois langues officielles.*") und die Streichung von Art. 7 Abs. 3.

Art. 8

Die SAB und die AG Berggebiet schlagen vor, Art. 8 Abs. 3 Bst. a mit den Berggebieten und Städten zu ergänzen.

Die KdK hält fest, die Kantone würden die Einfügung dieses Absatzes, gemäss dem der erläuternde Bericht gegebenenfalls spezifische Fragen zur Umsetzung der Vernehmlassungsvorlage enthält, begrüessen. Dank der so gesammelten Informationen sei der Bund besser über die Besonderheiten und Bedürfnisse der Kantone unterrichtet und könne diese im Rahmen des Möglichen berücksichtigen. Der Bund werde jedoch darauf achten müssen, jeweils nach der Verabschiedung der geplanten Koordinationsprozesse den Wortlaut dieser Bestimmung (insbesondere Buchstabe b) anzupassen. Statt von einer «koordinierten Umsetzungsplanung» dürfte laut KdK eher von einer «koordinierten Umsetzung» die Rede sein. Gemäss BE ist zu klären, ob es sinnvoll sei, den Vernehmlassungsadressaten im erläuternden Bericht «Fragen» zur Umsetzung zu stellen. Nach Meinung von BE sollte der erläuternde Bericht «Hinweise» oder «Bemerkungen» zur Umsetzung enthalten; alternativ könnte den Vernehmlassungsunterlagen ein Katalog von Fragen beigelegt werden, die nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ausgewertet und anschliessend im erläuternden Bericht dargestellt werden.

Bei den Erläuterungen zu diesem Artikel schlagen die Kantone laut KdK vor, die Wirkung des zweiten Absatzes zu erhöhen, damit er mehr als ein frommer Wunsch sei. Ausserdem seien die erläuternden Berichte in Zukunft um die oben genannten Fragen zu erweitern, wenn die Vorlagen dies erfordern würden. Zu diesem Zweck beantragten die Kantone, im zweiten Absatz den Konjunktiv durch den zwingenderen Indikativ zu ersetzen.

scienceindustries führt aus, Anpassungen von bestehenden bzw. der Erlass neuer Regelungen wirkten sich nicht nur auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden aus, sondern im Besonderen auch auf die Wirtschaft. Die von scienceindustries vorgeschlagene Abschätzung der Auswirkungen auf die Wirtschaft sei daher von grosser Bedeutung. scienceindustries beantragt, Art. 8 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen (neuer Bst. d):

«d. zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Kreise der Wirtschaft.»

In die gleiche Richtung zielt die Stellungnahme des KMU-Forums. Dieses beantragt, Art. 8 mit einem zusätzlichen Absatz zu den wirtschaftlichen Auswirkungen zu ergänzen.

Nach Meinung von bauenschweiz und VSEI müssen bei Gesetzesrevisionen auch die Eckpunkte von allfälligen Verordnungsänderungen bekanntgegeben werden. Es wird folgende Ergänzung von Art. 8 (neuer Abs. 4) beantragt:

«Er [der erläuternde Bericht] enthält bei Gesetzesentwürfen mit erheblichen Auswirkungen Ausführungen zu den darauf gestützten Verordnungsentwürfen.»

Art. 9

Die SP und der SGB plädieren dafür, dass jenen Adressaten, welche sich regelmässig an Vernehmlassungen beteiligen,⁶ weiterhin je ein Satz der vollständigen Unterlagen in drei Landessprachen zugestellt wird und dies in der Verordnung entsprechend geregelt wird.

Für den Kanton BE als Vernehmlassungsadressaten ist es wichtig, dass ihm das Orientierungsschreiben erstens unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung und zweitens nur in elektronischer Form (inkl. spezifischem Link auf die Vernehmlassungsvorlage mit den

⁶ Die SP fügt als Beispiel die politischen Parteien an, der SGB die Sozialpartner.

konkreten Unterlagen) zugestellt wird. Aus Sicht des Kantons BE sollte das gesamte Bundesvernehmlassungsverfahren elektronisch durchgeführt werden.

Nach Meinung der KdK verlangt das Interesse von Bund und Kantonen an der tatsächlichen Beantwortung der Fragen, dass im Orientierungsschreiben immer auf allfällige Fragen hingewiesen wird. Deshalb beantragen die Kantone folgende Formulierung von Art. 9 Abs. 2: «² Die Kantone sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und ~~gegebenenfalls~~ zu allfälligen Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.»

Die SAB und die AG Berggebiet schlagen vor, Art. 9 Abs. 2 mit den Gemeinden, Berggebieten und Städten zu ergänzen.

Art. 10

Die EFBS begrüsst die Änderung in Art. 10 Abs. 2, die vorsieht, dass interessierte ausserparlamentarische Kommissionen für die Adressatenliste berücksichtigt werden können und somit neu zur Stellungnahme in Vernehmlassungsverfahren eingeladen werden.

Art. 14

Die SVP fordert die Beibehaltung von Art. 14 Abs. 2 und damit des Versandes der Unterlagen an die Vernehmlassungsadressaten. Mindestens in elektronischer Form müssten die Adressaten direkt über die Vernehmlassung informiert und mit den Unterlagen bedient werden.

Art. 16

Die KdK führt aus, die Benutzerfreundlichkeit verlange, dass sämtliche Informationen zu einer bestimmten Vernehmlassungsvorlage auf einer Website abgerufen werden können. Die Bundeskanzlei sei für die Führung einer öffentlich zugänglichen Liste der laufenden und abgeschlossenen Vernehmlassungen sowie die Zugänglichmachung der Ergebnisberichte zuständig (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 und 3 VIV) und es seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, wieso sie nicht auch die Stellungnahmen und Protokolle öffentlich zugänglich machen sollte. Die Kantone beantragten deshalb, Art. 16 wie folgt zu formulieren:

«Die Bundeskanzlei ~~federführende Behörde~~ macht nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle nach Artikel 7 Absatz 2 VIG zusammen mit dem Ergebnisbericht auf der Liste der abgeschlossenen Vernehmlassungen nach Artikel 21 Absatz 3 öffentlich zugänglich.»

Art. 17

Der HEV begrüsst die Aufhebung der konferenziellen Vernehmlassungsverfahren. Somit erhielten die Teilnehmer der Vernehmlassung die Möglichkeit, sich schriftlich und in ihren eigenen Worten zu äussern und allfällige Terminprobleme würden entfallen.

Art. 20

Aus Sicht des Gemeindeverbands müssten auch im Ergebnisbericht die Stellungnahmen der kommunalen Ebene zur Frage der Umsetzung abgebildet werden. Der Gemeindeverband schlägt deshalb eine Ergänzung von Art. 20 Abs. 2 VIV mit den Gemeinden vor. Die SAB möchte diese Bestimmung mit den Gemeinden, Berggebieten und Städten ergänzt haben.

Für economiesuisse, SAV und strasseschweiz ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Auf Grund ihrer dichten internen Verfahren würden viele ihrer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsant-

wort verzichten. Eine konsolidierte Stellungnahme einer Dachorganisation dürfe im Vernehmlassungsprozess nicht rein quantitativ als nur eine Stellungnahme gewichtet werden. Statt einer rein quantitativen Auswertung müsse daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stelle der Ergebnisbericht ein verzerrtes Bild dar. In die gleiche Richtung äussert sich auch scienceindustries, economiesuisse, SAV und scienceindustries beantragen folgende Änderung von Art. 20 Abs. 1 E-VIV:

«Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich ~~und wertungsfrei~~ zusammen. Die Stellungnahmen sind auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Stellungnahme vertretenen Vernehmlassungsteilnehmer zu gewichten.»

Art. 21

Gemäss KdK legen die Kantone Wert darauf, dass nicht nur die Medien, sondern auch die Vernehmlassungsteilnehmer ohne Verzug über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts informiert werden. Die KdK beantragt, Artikel 21 Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

«⁴ Die federführende Behörde informiert die Vernehmlassungsteilnehmer unmittelbar über die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes.»

3.4 Stellungnahmen zum vorgeschlagenen neuen Art. 15a RVOV

Allgemeine Bemerkungen

Die KdK führt aus, die Aufnahme eines neuen Artikels 15a mit dem Titel «Zusammenarbeit mit den Kantonen» in die RVOV werde von den Kantonen sehr positiv aufgenommen. Er konkretisiere zwei der wichtigsten von der gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund – Kantone in ihrem Bericht vom 13. Februar 2012 befürworteten Massnahmen: Einbezug der Kantone in die Vorbereitungsarbeiten und in die Vollzugsplanung, wenn der Erlassentwurf von einer Verwaltungseinheit des Bundesrates stammt. Hinsichtlich des frühen Einbezugs der Kantone in das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene hält die KdK fest, die Mitwirkung von Kantonsvertretern an den Arbeiten am Vorentwurf stelle keinesfalls einen Ersatz für ein Vernehmlassungsverfahren dar. Weiter weist die KdK darauf hin, dass für eine Übereinstimmung mit den von den Parlamentsdiensten für die Bundesversammlung erarbeiteten Vorlagen darauf geachtet werden sollte, dass das Gegenstück zu diesem Artikel wie im Bericht vom 13. Februar 2012 gefordert demnächst verabschiedet und in einen Artikel 18a ParlVV (Parlamentsverwaltungsverordnung) aufgenommen wird.

Die SVP lehnt es klar ab, dass die Kantone über die KdK angegangen werden sollen (S. 12 Erläuterungen) und fordert, dass die Kantone bewusst auch separat, und nicht nur durch die KdK, angefragt werden. In diesem Sinne würde es die SVP auch klar ablehnen, wenn in Art. 15a RVOV die KdK oder die zuständige Direktorenkonferenz als einzubeziehende Instanz in der Verordnung festgeschrieben würden, wie dies die KdK in ihrer Stellungnahme fordere. Die KdK und die Direktorenkonferenzen hätten keine entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage und würden bereits heute oft die spezifischen Interessen der Kantone und die Vielfalt der Stellungnahmen aushebeln. Die SVP fordert eine Rückkehr zur verstärkten Einbindung der einzelnen Kantone.

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Bestimmung

Die KdK weist darauf hin, es könne sich bei den «zuständigen interkantonalen Behörden» sowohl um die KdK als auch um eine Direktorenkonferenz handeln. Die Kantone forderten, diese Klarstellung ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen. Die KdK schlägt vor, die Einleitung von Artikel 15a RVOV wie folgt zu ändern:

«¹Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, namentlich wenn die Kantone mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige

Departement die ~~zuständigen kantonalen oder interkantonalen~~ Behörden sowie die Konferenz der Kantonsregierungen oder die zuständige Direktorenkonferenz wie folgt ein:»

Zu Art. 15a Bst. b RVOV weist die KdK darauf hin, in diesem Stadium des Verfahrens sei eine frühzeitige Mitwirkung der entscheidend. Deshalb sei es wichtig, diesen Umstand im Verordnungstext ausdrücklich wie folgt zu erwähnen:

«b. Es lädt sie frühzeitig ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.»

Aus Sicht der KdK kann bei Art. 15a Bst. c RVOV der Satzteil «Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt» gestrichen werden. Wenn ein Vorhaben des Bundes die Bedingungen von Artikel 15a RVOV erfülle, sei es immer Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Die KdK schlägt folgende Formulierung vor:

«c. ~~Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es~~ Es konsultiert sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung koordinierte Umsetzung des Vorhabens durch den Bund und die Kantone durchgeführt werden soll.»

Die Kantone schlagen gemäss KdK vor, in Artikel 15a RVOV einen zweiten Absatz mit einer Definition des Begriffs «wesentliche Interessen der Kantone» einzufügen. Der Ingress des Artikels würde folglich zu Absatz 1. Der neue Absatz 2 könnte aus Sicht der KdK wie folgt lauten:

«² Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn:

a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch die Kantone umgesetzt werden soll.

b. die Umsetzung erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen der Kantone beansprucht.

c. die Kantone ihre Vollzugsinstanzen neu organisieren müssen.

d. die Kantone wesentliche Änderungen ihrer Rechtsordnung vornehmen müssen.»

Aus Sicht des Kantons BE stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Artikel 15a RVOV zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG. Falls Artikel 15a RVOV inhaltlich Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG entspreche, sollte der Wortlaut nach Meinung von BE entsprechend angepasst werden. Aus Sicht des Kantons BE muss dem Wortlaut von Art. 15a RVOV zudem klar entnommen werden können, dass die Kantone bzw. die kantonalen Behörden immer und die interkantonalen Behörden bloss zusätzlich einbezogen werden.

Der Gemeindeverband führt aus, in den meisten Vorlagen seien nicht nur kantonale, sondern auch kommunale Interessen betroffen. Er beantragt daher, in Art. 15a RVOV auch die Gemeinden aufzuführen. Die Stellungnahmen der SAB, des Städteverbands und der AG Berggebiet zielen in die gleiche Richtung. Sie verlangen einen Einbezug der Städte und Gemeinden (Städteverband) bzw. der Gemeinden, Berggebiete und Städte (SAB und AG Berggebiet) mit entsprechender Ergänzung von Art. 15a RVOV.

H+ führt aus, der Text des vorgeschlagenen Art. 15a RVOV klammere jenen Teil der Zivilgesellschaft aus, an den auch Aufgaben in Gesetzen delegiert werden. Zum Beispiel seien im Krankenversicherungsgesetz (KVG), das Mitglieder von H+ betreffe und ihre Tätigkeit massgeblich beeinflusse, Datenerhebungsaufgaben in Art. 22a, Tarifaufgaben in Art. 46 und 49, sowie Qualitätsaufgaben in Art 58 (präzisiert in Art. 77 KVV) an die Leistungserbringer oder Tarifparteien delegiert. H+ bittet deshalb, Artikel 15a RVOV wie folgt zu erweitern:

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen und anderen Akteuren

„Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone oder anderer Akteure, namentlich wenn die Kantone oder andere Akteure mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden, bzw. die betroffenen Akteure wie folgt ein: ...“

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmer
Kantone	
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Staatsrat des Kantons Genf
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
TI	Staatsrat des Kantons Tessin
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Staatsrat des Kantons Wallis
ZH	Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
Politische Parteien	
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
Dachverbände der Wirtschaft	
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband

SBV	Schweizer Bauernverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Übrige	
AG Berggebiet	AG Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
bauenschweiz	bauenschweiz, Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
Centre Patronal	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HEV	Hauseigentümergeverband Schweiz
Integration Handicap	Integration Handicap, Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz
KMU-Forum	KMU-Forum
scienceindustries	scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
strasseschweiz	strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
Ausserparlamentarische Kommissionen	
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit